

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Volcafe Ltd und all ihrer Tochtergesellschaften

1. Qualität:

1.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gilt die Qualität zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer als endgültig, gemäß den Bescheinigungen, die von dem vom Käufer beauftragten unabhängigen Aufsichtsperson auf Kosten des Käufers ausgestellt werden.

1.2 Der Kaffee muss von handelsüblicher und zufriedenstellender Qualität sein.

1.3 Sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Qualität, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden gemäß den Bedingungen des Europäischen Standardvertrags für Kaffee („ESCC“) oder der Green Coffee Association („GCA“), dem im Vertrag als Grundlage angegebenen Basisvertrag, geregelt.

2. Haftungsbeschränkung:

2.1 Die Haftung des Käufers für Verluste, für die der Verkäufer eine Erstattung verlangen kann, ist wie folgt begrenzt:

(a) auf Verstöße des Käufers gegen eine Gewährleistung oder Zusicherung in diesem Vertrag.

(b) auf Gelder, die der Käufer dem Verkäufer aufgrund dieses Vertrages in Bezug auf den vom Verkäufer vertragsgemäß gelieferten Kaffee schuldet.

(c) auf Kosten und Ausgaben, die dem Verkäufer angemessenerweise durch den Verkauf des Kaffees an einen alternativen Käufer („alternativer Käufer“) entstehen, jedoch nur, wenn:

(i) der Verkäufer seinen Verlust begrenzt hat; und
(ii) der von einem alternativen Käufer fällige und zu zahlende Preis pro Tonne niedriger ist als der vom Käufer gemäß dem Vertrag fällige und zu zahlende, aber nicht gezahlte Preis pro Tonne.

2.2 Abgesehen von den in dieser Klausel genannten Fällen haftet der Käufer in keiner Weise für Verluste, die dem Verkäufer infolge von Handlungen oder Unterlassungen des Käufers entstehen.

3. Zahlung und Aufrechnung:

3.1 Vorbehaltlich der folgenden Bestimmung hat der Käufer den Preis des Kaffees gemäß den Vertragsbedingungen zu zahlen. 3.2 Soweit dies nicht nach geltendem Recht verboten ist, hat der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die er gegen den Verkäufer geltend machen kann, das Recht, sämtliche Beträge, die der Käufer dem Verkäufer aufgrund des Vertrages oder eines anderen zwischen Käufer und Verkäufer geschlossenen Vertrages schuldet, einzubehalten, aufzurechnen oder abzuziehen, und zwar aufgrund von, gegen bzw. von sämtliche(n) Schadenersatzansprüche(n), die der Käufer dem Verkäufer gegenüber hat.

4. Beladen der Container und Risiko:

4.1 Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, trägt der Verkäufer alle Kosten für die Abholung, das Beladen und das Füllen der Container im Ursprungsland, einschließlich der Abholung der leeren Container von der betreffenden Reederei, des Beladens der Container mit Kaffee, der Lieferung der voll beladenen Container an die Reederei, des Verladens der Container auf das Schiff sowie der Fracht- und sonstigen Steuern jeglicher Art im Ursprungs- oder Ladeland.

4.2 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Kaffees geht gemäß den entsprechenden Incoterms-Bestimmungen des Vertrags vom Verkäufer auf den Käufer über.

5. Versicherung:

Die Versicherung wird gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen des ESCC bzw. des GCA abgeschlossen.

6. Eigentumsübertragung und Garantie:

6.1 Das Eigentum an dem im Rahmen dieses Vertrags verkauften und gekauften Kaffee geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Zahlung an den Verkäufer gemäß den Zahlungsbestimmungen im Vertrag und diesen Bedingungen erfolgt ist.

6.2 Der Verkäufer garantiert dem Käufer hiermit, dass das Eigentum an dem Kaffee, das aufgrund des Vertrages vom Verkäufer auf den Käufer übergeht, frei von Hypotheken, Belastungen, Pfandrechten oder anderen Lasten ist.

7. Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten:

Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Einfuhrlicenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten, und der Verkäufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Ausfuhrlizenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Das Versäumnis, solche Lizenzen zu beschaffen und aufrechtzuerhalten, bietet keine Grundlage für das Geltendmachen höherer Gewalt, wenn die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Gesetze und Vorschriften die Beschaffung und die Aufrechterhaltung solcher Lizenzen vorschreiben.

8. Steuern und Abgaben:

Alle Steuern oder Abgaben mit Steuercharakter, die sich auf Grundlage des Vertrags im Zielland ergeben, gehen zu Lasten des Käufers. Alle Steuern oder Abgaben mit Steuercharakter, die sich auf Grundlage des Vertrags im Ursprungsland ergeben, gehen zu Lasten des Verkäufers.

9. Höhere Gewalt:

Die Erfüllung des Vertrags unterliegt Ereignissen höherer Gewalt, gemäß der Definition und Regelung nach ESCC bzw. im GCA definiert und geregelt sind.

10. Schiedsgerichtsbarkeit und geltendes Recht:

10.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden wie folgt einem Schiedsverfahren unterworfen:

(a) bei Verträgen, die den Bestimmungen des ESCC unterliegen und für die als Ort des Schiedsverfahrens Hamburg angegeben ist, wird die Streitigkeit die DVK zur Beilegung gemäß deren Regeln verwiesen. Das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

(b) bei Verträgen, die den Bestimmungen des ESCC unterliegen und bei denen als Ort des Schiedsverfahrens London angegeben ist, wird die Streitigkeit an die British Coffee Association zur Beilegung gemäß deren Regeln verwiesen. Das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das englische Recht.

(c) bei Verträgen, die den Bestimmungen der GCA unterliegen, ist der Ort des Schiedsverfahrens New York, die Streitigkeit wird der GCA zur Beilegung gemäß deren Schiedsgerichtsordnung vorgelegt, und das auf den Vertrag und das Schiedsverfahren anwendbare Recht ist das Recht des Staates New York unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

11. Sanktionen:

11.1 Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass (i) weder er noch eine natürliche oder juristische Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle er steht, wirtschaftlichen Handelssanktionen unterliegt, die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, der

Schweiz, Kanada, Australien, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder dem Ursprungsland der Waren verhängt wurden („Sanktionsgesetze“); und dass (ii) der Verkäufer und seine Beauftragten und Vertreter bei der Erfüllung des Vertrages alle anwendbaren Sanktionsgesetze in vollem Umfang einhalten und nichts tun oder zulassen werden, was nach Ansicht des Käufers direkt oder indirekt zu einem Verstoß gegen die Sanktionsgesetze führen könnte. Der Verkäufer verpflichtet sich, angemessenen Anfragen des Käufers nach Informationen oder Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Klausel nachzukommen; andernfalls ist der Käufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wobei alle entstehenden Kosten zu Lasten des Verkäufers gehen.

11.2 Der Verkäufer hält den Käufer auf Antrag schadlos gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangener Gewinne, Ansehensverlust und aller Zinsen, Geldstrafen und anderer Rechts- und sonstiger Kosten und Ausgaben für professionelle Dienstleistungen), die dem Käufer aus oder in Verbindung mit einem Verstoß gegen die in dieser Klausel enthaltenen Gewährleistung entstanden sind. In dieser Klausel schließt der Verweis auf den „Käufer“ die verbundenen Unternehmen des Käufers ein, und diese Klausel gilt zugunsten des Käufers und jedes dieser verbundenen Unternehmen und kann von jedem dieser verbundenen Unternehmen zusätzlich zum Käufer durchgesetzt werden.

12. Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche:

Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass alle im Zusammenhang mit dem Vertrag geleisteten Zahlungen nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Steuerzahlungen oder zur Bekämpfung von Geldwäsche verstoßen oder anderweitig den Tatbestand der Steuerhinterziehung oder Geldwäsche erfüllen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer für alle Verluste zu entschädigen, die ihm infolge eines Verstoßes gegen die hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen entstehen.

13. Einhaltung der ESG-Richtlinien:

13.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, die die folgenden Punkte beinhalten oder sich darauf beziehen: (i) Umwelt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abholzung, Abfälle und gefährliche Stoffe), (ii) Menschenrechte, (iii) Beschäftigung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Verbot moderner Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmern, Diskriminierung, Löhne und Leistungen, Arbeitszeiten und Überstunden), (iv) Gesundheit und Sicherheit, (v) die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, (vi) die Geschäftintegrität und (vii) Datenschutz und Privatsphäre.

Für die Zwecke dieser Klausel gelten als anwendbare Gesetze alle internationalen und/oder bundesstaatlichen, nationalen, regionalen, lokalen und inländischen Gesetze, das Gewohnheitsrecht und Bräuche, Verwaltungsgesetze, Verordnungen, gesetzliche Vorschriften, Regeln, Gebietsgesetze, Anordnungen, Auslegungen, Genehmigungen, Normen, Nebengesetze, Kodizes, Urteile, Erlasse, Verfügungen, Bescheide und Anordnungen von Gerichten, Regierungsstellen oder Schiedsrichtern, die auf diesen Vertrag und/oder den Käufer, bzw. den Verkäufer Anwendung finden.

13.2 In Bezug auf Kaffee, dessen Ursprungsland Brasilien ist und/oder bei dem sich ein Verarbeitungsstandort innerhalb der Lieferkette (einschließlich des Verkäufers) in Brasilien befindet, versichert und gewährleistet der Verkäufer, dass weder er selbst noch eine natürliche oder juristische Person innerhalb seiner Unternehmensgruppe oder innerhalb der Lieferkette des gemäß diesem Vertrag gelieferten Kaffees auf der „Dirty List“ (Lista Suja) des brasilianischen Ministeriums für Arbeit und Beschäftigung steht oder gestanden hat. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, die „Dirty List“ bei jeder Veröffentlichung einer neuen oder aktualisierten Ausgabe zu überprüfen und umfassende Gegenprüfungen seiner vorgelagerten Lieferketten durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine dieser Quellen (einschließlich aller Unternehmen innerhalb einer Lieferantengruppe) auf der „Dirty List“ aufgeführt ist. Der Verkäufer hat die Unterlagen und genauen Aufzeichnungen über die diesbezüglich vorgenommenen Kontrollmaßnahmen und Gegenprüfungen mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

13.3 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über jeden Fall oder jeden begründeten Verdacht einer Nichteinhaltung von Absatz 13.1 oder 13.2 unterrichten und bei etwaigen Untersuchungsverfahren und/oder Maßnahmen zur Mängelbeseitigung uneingeschränkt mit dem Käufer kooperieren und ihn unterstützen. Der Verkäufer muss auf Verlangen die Einhaltung von Absatz 13.1 und/oder 13.2 hinreichend nachweisen können.

13.4 Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, einen zufriedenstellenden Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 13.1 oder 13.2 zu erbringen, und/oder sollte der Käufer begründeten Anlass zu der Vermutung haben, dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nicht nachgekommen ist, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Haftung gegenüber dem Verkäufer zu kündigen.

13.5 Der Verkäufer hält den Käufer auf Anfrage schadlos gegen alle Verbindlichkeiten, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste (einschließlich direkter, indirekter oder Folgeschäden, entgangener Gewinne, Ansehensverlust und aller Zinsen, Geldstrafen und anderer Rechts- und sonstiger Kosten und Ausgaben für professionelle Dienstleistungen), die dem Käufer aus oder in Verbindung mit einem Verstoß des Verkäufers gegen die in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Gesetzen und behördlichen Auflagen entstanden sind.

13.6 Durch die Unterzeichnung des Vertrages wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers unterzeichnet und akzeptiert hat, und der Verkäufer verpflichtet sich und gewährleistet, dass seine Betriebsabläufe, Praktiken und Produkte den Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers und allen anderen anwendbaren Gesetzen unterliegen und mit diesen übereinstimmen.

14. Salvatorische Klausel:

14.1 Stellt ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde fest, dass eine Bestimmung dieses Vertrages (oder ein Teil einer Bestimmung) ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt diese Bestimmung oder der Teil der Bestimmung im erforderlichen Umfang als gestrichen, und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

14.2 Sollte eine unwirksame, undurchführbare oder rechtswidrige

Bestimmung dieses Vertrages gültig, durchführbar und rechtmäßig sein, wenn ein Teil davon gestrichen würde, so gilt diese Bestimmung mit den geringsten Änderungen, die erforderlich sind, um sie rechtmäßig, gültig und durchführbar zu machen.

15. Vorvertragliche Erklärungen:

Der Verkäufer und der Käufer erkennen jeweils an, dass sie sich bei Abschluss des Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob fahrlässig oder unbewusst abgegeben) verlassen haben, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind, und dass sie in Bezug auf diese keine Rechte oder Rechtsmittel haben.

16. Zusicherungen und Gewährleistungen:

Der Verkäufer und der Käufer sichern sich hiermit gegenseitig zu und gewährleisten, dass:

- (i) (a) sie auf eigene Rechnung handeln und ihre eigenen unabhängigen Entscheidungen getroffen haben, um diesen Vertrag und jede Transaktion im Rahmen dieses Vertrags abzuschließen, (b) sie sich nicht auf Mitteilungen (schriftlich oder mündlich) der anderen Partei in Form von Ratschlägen oder Empfehlungen (einschließlich Anlageberatung) stützen, wobei Informationen und Erläuterungen zu den Bedingungen dieses Vertrags und allen Transaktionen im Rahmen dieses Vertrags nicht als solche Ratschläge oder Empfehlungen angesehen und nicht als solche herangezogen werden dürfen, und (c) die andere Partei nicht als Treuhänder oder Berater der anderen handelt und keine Dienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen) für sie erbringt;
- (ii) jeder über die volle Geschäftsfähigkeit verfügt, um den Vertrag abzuschließen;
- (iii) jeder die erforderlichen Vollmachten, Befugnisse, Zustimmungen, Lizenzen und Genehmigungen besitzt und alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um den Vertrag in allen Teilen rechtmäßig abschließen und erfüllen zu können;
- (iv) die Person(en), die den Vertrag in ihrem Namen unterzeichnen, dazu ordnungsgemäß bevollmächtigt sind;
- (v) der Vertrag für sie verbindlich und gemäß ihrer Geschäftsordnung durchsetzbar ist und nicht gegen Vorschriften, Verordnungen, Gebühren oder Vereinbarungen verstößt, an die sie gebunden sind;
- (vi) die von ihnen gemachten Angaben über ihre finanzielle Lage, den Ort ihrer Gründung, ihre Anschrift oder andere Angelegenheiten richtig und in keiner wesentlichen Hinsicht irreführend sind.

17. Abtretung:

Keine der Vertragsparteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Teile des Vertrags abtreten, übertragen, untervergeben oder delegieren.

18. Einziger Vertrag:

Der Vertrag und diese Bedingungen enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf den hierin enthaltenen Gegenstand und können nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Verkäufers und des Käufers geändert werden.

19. Ausfertigungen:

Der Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei der Verkäufer und der Käufer jeweils eine gesonderte Kopie unterzeichnen, die zusammengekommen einen einzigen Vertrag bilden.

20. Mitteilungen:

20.1 Alle Mitteilungen, Anweisungen, Forderungen, Bestätigungen, Schlussnoten oder Anträge, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die schriftliche Form umfasst auch Mitteilungen per E-Mail.

20.2 Mitteilungen oder andere Benachrichtigungen gelten als ordnungsgemäß empfangen: (i) bei persönlicher Übergabe an der eingetragenen Anschrift der betreffenden Partei; (ii) bei Zustellung per Einschreiben um 9.00 Uhr am zweiten Werktag (im Zustellungsland) nach der Aufgabe bei der Post; (iii) bei Zustellung durch einen kommerziellen Kurierdienst an dem Tag und zu dem Zeitpunkt, an dem der Zustellungsbeleg des kommerziellen Kurierdienstes unterzeichnet wird; oder

(iv) bei Übermittlung per E-Mail: innerhalb von zwei Stunden nach der Übermittlung, sofern diese zwei Stunden innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Land des Empfängers der E-Mail liegen. Wird die E-Mail außerhalb der Geschäftszeiten oder weniger als zwei Stunden vor Ende des betreffenden Werktages im Land des Empfängers der E-Mail versandt, so gilt die E-Mail erst nach Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs am nächsten Werktag als eingegangen.

21. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen dürfen weder der Käufer noch der Verkäufer die Inhalte aus diesem Vertrag oder Teile davon gegenüber Dritten offenlegen oder diese Informationen für andere Zwecke als im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag verwenden. Die Bestimmungen dieses Vertrags dürfen nur im Rahmen gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, im Zusammenhang mit einer Abtretung im Rahmen dieses Vertrags oder auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien offengelegt werden. Der Verkäufer hat im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener Daten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten und den Käufer bei deren Einhaltung zu unterstützen.

22. Vorrang:

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten bei der Auslegung der Vertragsbedingungen gilt folgende Rangfolge:

- (i) der Vertrag oder die Bestätigung, (ii) wenn der Käufer ein Mitglied der Volcafe-Gruppe (außer Volcafe Ltd) ist, die über eigene allgemeine Einkaufsbedingungen verfügt, die jeweiligen allgemeinen Einkaufsbedingungen; (iii) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und (iv) der Basisvertrag. Sollten Käufer und Verkäufer einen Nachtrag zur Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbaren, sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Verbindung mit dem Nachtrag zu lesen. Die Geschäftsordnung des Verkäufers wird ausdrücklich vom Vertrag ausgeschlossen. Unbeschadet des Vorstehenden gelten im Falle der Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Verkäufers oder ihrer Einbeziehung in den Vertrag im Falle von Konflikten stets die hierin enthaltenen Allgemeinen Bedingungen des Käufers als vorrangig.